

Bekanntmachung des Marktes Velden



Kindertagesstätten des Marktes Velden:

Erste Änderung der Benutzungssatzung und erste Änderung der Gebührensatzung

Der Marktgemeinderat Velden hat in der Sitzung vom 27. Februar 2019 folgende Änderungssatzungen für die gemeindlichen Kindertagesstätten beschlossen:

Benutzungssatzung:

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt der Markt Velden folgende erste Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der gemeindlichen Kindertagesstätten:

§ 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Aufnahme in die Kindertagesstätten

- (1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in der jeweiligen Kindertageseinrichtung voraus. Der Personensorgeberechtigte ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der/des Personensorgeberechtigten gemäß Art. 26 a BayKiBiG zu erteilen. Änderungen – insbesondere beim Personensorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Anmeldung für das nächste Betreuungsjahr findet für die Kindergärten in der Regel an zwei Tagen im Zeitraum zwischen Januar und März statt. Der Termin wird in der Tageszeitung, im Internet und durch Information im gemeindlichen Mitteilungsblatt bekannt gegeben. Die Anmeldung für die Krippe und den Hort ist das ganze Jahr über möglich.
- (3) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung mit der Gemeinde Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Sie umfassen innerhalb der von der Gemeinde festgelegten Öffnungszeiten immer die Mindestbuchungszeit gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 bzw. § 27 Abs. 1 sowie die weiteren von den Personensorgeberechtigten im Rahmen des § 12 Abs. 1 bzw. § 27 Abs. 2 gebuchten Betreuungszeiten.
- (4) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung im Benehmen mit der Gemeinde. Anschließend teilt die Leitung der Kindertageseinrichtung die Entscheidung den Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.

- (5) Die Änderung der Buchungszeiten ist nur in begründeten Ausnahmen jeweils zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig und bedarf einer neuen schriftlichen Vereinbarung.
- (6) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Ein Anspruch auf den Besuch einer bestimmten Gruppe und Einrichtung besteht nicht. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 - a) Kinder, die in der Gemeinde wohnen
 - b) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befinden
 - c) Kinder, deren Mutter oder Vater alleinerziehend und berufstätig ist
 - d) Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen
 - e) Altersstufe der Kinder

Zum Nachweis der Dringlichkeitsstufen sind auf Anforderung entsprechende Unterlagen beizubringen.

- (7) Die Aufnahme erfolgt für die in den festgelegten Einzugsbereichen der Kindertagesstätten wohnenden Kinder unbefristet.
- (8) Die Aufnahme von nicht in der Gemeinde wohnenden Kindern kann unter Einhaltung einer angemessenen Frist widerrufen werden, wenn der Platz für ein in der Gemeinde wohnendes Kind benötigt wird. Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange weitere freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet benötigt wird; die betroffenen Personensorgeberechtigten sowie deren Aufenthaltsgemeinde sollen vorab gehört werden.
- (9) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, wird der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe der Absätze 6 und 10 anderweitig vergeben. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
- (10) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

§ 2

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Inklusion - Aufnahme von Kindern mit besonderem Förderbedarf

- (1) Jede Kindertageseinrichtung kann Integrations-Kinder aufnehmen. Das Kinderhaus Sonnenschein in Velden und der Hort an der Schule Velden sind als integrative Einrichtung konzipiert. In den weiteren Kindertageseinrichtungen ist ebenfalls eine Aufnahme möglich. Die Zahl der Integrations-Kinder ist auf ein Drittel begrenzt.
- (2) Der Aufnahme eines Kindes geht ein Gespräch mit der Inklusionsfachkraft, der Leiterin der Kindertagesstätte, dem Kooperationspartner einer Frühförderstelle, der Abklärung mit dem behandelnden Arzt und den Eltern voraus. Entsprechende Atteste sind zu erbringen.

- (3) Über die Aufnahme des Kindes wird von diesem Gremium beraten. Erst danach trifft die Leitung eine Entscheidung über die endgültige Aufnahme.
- (4) Während des Betriebsjahres kann auf Empfehlung der Gruppenleiterin mit Beratung von Fachdiensten ein Antrag zur Eingliederungshilfe gestellt werden. Die dazu notwendigen Unterlagen sind von den Sorgeberechtigten zu erbringen.

§ 3

§ 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Abmeldung; Ausscheiden

- (1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung kann nur durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten erfolgen.
- (2) Die Abmeldung ist jeweils zum Quartalsende unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig.
- (3) Die Kündigung muss schriftlich bei der Gemeinde oder der Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte erfolgen. Während der letzten drei Monate des Betriebsjahres ist die Kündigung nur zum Ende des Betreuungsjahres zulässig.
- (4) Aus wichtigem Grund (z. B. Wegzug) ist die Einhaltung einer verkürzten Kündigungsfrist von 2 Wochen zum Monatsende möglich.
- (5) Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kindergartenkind zum Ende des Betriebsjahres (01. September eines Jahres bis 31. August des darauf folgenden Jahres) in die Schule aufgenommen wird. Der Besuch der Krippe endet automatisch zum 31. August, wenn das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat. Im Hort endet die Betreuung mit der konkreten Abmeldung.

§ 4

§ 17 erhält folgende Fassung:

§ 17 Kooperation mit anderen Institutionen

- (1) Die Kindertageseinrichtungen kooperieren mit anderen Einrichtungen wie Schulen, anderen Kindertageseinrichtungen, wie Kinderkrippe und Kinderhort, schulvorbereitenden Einrichtungen (SVE), Therapeuten und Fachdiensten. In diesem Rahmen bedarf es einer weiteren Zustimmung der Eltern zu einem gegenseitigen Austausch (Schweigepflichtentbindung). Diese muss für jede Einrichtung extra mit dem Personensorgeberechtigten geschlossen werden.
- (2) Dem Kooperationsvertrag von Kindertageseinrichtungsbereichen der Grundschule (Art. 7 Abs. 1 Satz 3 BayEUG) muss Rechnung getragen werden, wobei die einrichtungs- und angebotsbezogene Kooperation im Vordergrund steht. Das Herstellen der Anschlussfähigkeit der Bildungs- und Erziehungsprozesse in den Kindertageseinrichtungen und der in der Grundschule durch steten Dialog und gegenseitiges Hospitieren, sowie das Planen und Realisieren gemeinsamer Angebote für die Kinder und Eltern gelten als primäre Wegbereitung für eine gelingende Übergangsbewältigung (Übergangsfähigkeit der Partnerinstitutionen).

§ 5

§ 22 erhält folgende Fassung:

§ 22 Besondere Aufnahmevorschriften

In die Krippe werden Kinder ab einem Jahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres aufgenommen. In Ausnahmefällen können nach Rücksprache mit Träger und Leitung auch Kinder ab dem sechsten Lebensmonat aufgenommen werden.

§ 6

§ 27 erhält folgende Fassung:

§ 27 Buchungszeiten

- (1) Die Mindestbuchungszeit beträgt vier Stunden täglich. Sie kann mit Zustimmung der Einrichtungsleitung bis auf 10 Stunden wöchentlich vermindert werden.
- (2) Die Betreuung ist zu folgenden Zeiten möglich:
 - **Schultage:**
 - Montag bis Donnerstag: 11.00 Uhr bis 16.30 Uhr
 - Freitag: 11.00 Uhr bis 15.30 Uhr
 - **Ferientage:**
 - Montag bis Donnerstag: 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr
 - Freitag: 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2019 in Kraft.

Gebührensatzung:

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes sowie § 5 der Zweckvereinbarung zum Betrieb des Kindergartens Eberspoint mit der Gemeinde Wurmsham vom 05. Dezember 2003 erlässt der Markt Velden gemäß Beschluss des Marktgemeinderates Velden vom 26. Oktober 2016 folgende erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Kindertagesstätten des Marktes Velden:

§ 1

§ 7 erhält folgende Fassung:

§ 7 Gebührensätze Kindergärten

- (1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

Für eine Buchungszeit von über 4 – 5 Stunden	EUR 98,00
Für eine Buchungszeit von über 5 -6 Stunden	EUR 115,00
Für eine Buchungszeit von über 6-7 Stunden	EUR 132,00
Für eine Buchungszeit von über 7-8 Stunden	EUR 148,00
Für eine Buchungszeit von über 8-9 Stunden	EUR 164,00
Für eine Buchungszeit von über 9 Stunden	EUR 180,00

Ab einer Buchungszeit von mindestens 6 Stunden muss zusätzlich ein Mittagessen gebucht werden.

- (2) Die Gebühren werden für zwölf Monate im Betriebsjahr erhoben.

(3) Auf den jeweiligen Gebührensatz wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt. Auf die Mitteilungspflicht nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG wird verwiesen.

§ 2

Die Satzungsänderung tritt am 01. September 2019 in Kraft.

Die Änderungssatzungen liegen während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Velden, Bahnhofstraße 42, Zimmer 35, zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Velden, 07. März 2019

Markt Velden



Ludwig Greimel
Erster Bürgermeister



An die Amtstafeln

angeheftet am:	07. März 2019
abzunehmen am:	11. April 2019
abgenommen am:	